

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20160216_d_gr_o_01 vom 16. Februar 2016

FINMA Versicherungsrecht, 2016-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20160216_d_gr_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20160216_d_gr_o_01 du 16 février 2016

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20160216_d_gr_o_01 del 16 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Der im Jahr 1971 geborene A._____ war zuletzt bei der C._____ AG als Mitglied der Geschäftsleitung sowie in diversen Positionen (Quality Manager/Manger Integrated Management Systems and Quality Assurance/Program Manager for Product Cost Reduction/Supply Chain Manager/Projekt Manager New Product Introduction) angestellt und in diesem Rahmen bei der B._____ AG krankentaggeldversichert. Am 10. Mai 2012 meldete die Arbeitgeberin der B._____ AG, dass A._____ infolge psychischer Krankheit die Arbeit seit dem 19. März 2012 vollständig habe niederlegen müssen und bei Dr. med. D._____ in Behandlung stehe. Diese diagnostizierte gemäss Arztberichten vom 4. und 27. Juni 2012 eine rezidivierende depressive Episode (ICD-10: F33.1) bei einer Arbeitsunfähigkeit von 100 %. Der konsiliarisch beauftragte Vertrauensarzt der B._____ AG, Dr. med. E._____, verneinte im Arztbericht vom 4. August 2012 einen Krankheitswert. Im Auftrag der B._____ AG führten Drs. med. E._____ und F._____ am 19. September 2012 eine verhaltensneurologisch-neuropsychologische Untersuchung durch. Dabei erachteten sie gemäss Arztbericht vom 19. September/15. Oktober 2012 aus rein leistungspsychologischer Sicht unter Berücksichtigung der noch leicht eingeschränkten Belastbarkeit von A._____ eine sukzessive Belastbarkeitssteigerung mit einem 50%-Pensum ab 1. Oktober 2012 sowie einer Steigerung des Pensums auf 100 % nach vier Wochen als sinnvoll. Die B._____ AG erbrachte das Krankentaggeld analog der bestätigten Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. Dezember 2012. Erbracht wurden insgesamt 228 Taggelder. Ab dem 1. Januar 2013 richtete die B._____ AG keine Leistungen mehr aus. Per 31. Oktober 2013 wurde das Arbeitsverhältnis zwischen A._____ und der C._____ AG aufgelöst.

E. 2

Dem Kläger sei ein Zins zu 5 % von Fr. 33'792.70 ab 4. Juli 2013, von Fr. 11'575.40 ab 19. September 2013 und von Fr. 16'989.70 ab dem Datum der Klageeinreichung, jeweils zu 5 % zu bezahlen.

E. 3

Dem Kläger sei das Recht auf eine Replik einzuräumen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten."

Zur Begründung führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass von Dr. med. F._____ kein separater Bericht über die durchgeführte verhaltensneurologisch-neuropsychologische Untersuchung erstellt worden sei, weshalb nicht klar sei, auf welche Weise die Untersuchung erfolgt sei. Der Bericht von Dr. med. F._____ sei als Behauptung zu werten, welche mangels Untersuchungsbericht nicht näher überprüft werden könne und deshalb

auch nicht beweiswertig sei. Es sei auf die Arztberichte von Dr. med. D._____ sowie das Gutachten von Dr. med. G._____ vom

E. 6

In einem dritten Schriftenwechsel vertieften die Parteien ihre Argumentation.

E. 7

Der Kläger beantragt überdies die Verzinsung von Fr. 33'792.70 seit dem 4. Juli 2013, von Fr. 11'575.40 seit dem 19. September 2013 und von Fr. 16'989.70 seit dem Datum der Klageeinreichung, jeweils zu 5 %. Weder die Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kollektiv-Krankenversicherung noch die Zusatzbedingungen (ZB) für die Krankentaggeld-Versicherung enthalten vorliegend Bestimmungen über allfällige Verzugsfolgen. Da der Leistungs- oder Zahlungsverzug auch im VVG nicht geregelt ist, kommen gestützt auf Art. 100 VVG die gesetzlichen Regeln von Art. 102 ff. OR zur Anwendung. Gemäss Art. 104 Abs. 1 OR hat der Schuldner, der mit der Zahlung einer Geldschuld im Verzug ist, einen Verzugszins von 5 % für das Jahr zu zahlen. Voraussetzung für den Verzug sind die Fälligkeit der Forderung sowie die Inverzugsetzung des

- 21 - Schuldners (durch Mahnung oder Verfalltag/Fristablauf; BGE 129 III 535 E.3.2; WIEGAND, in: HONSELL/VOGT/WIEGAND [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 5. Aufl., Basel 2011, Rz. 3 zu Art. 104 OR). Nachdem die Leistungspflicht der Beklagten am 1. Januar 2013 nicht endete, waren die seither aufgelaufenen Taggeldzahlungen im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung zweifellos fällig. Bereits mit Schreiben vom 4. Juli (Kl-act. 23) sowie vom 19. September 2013 (Kl-act. 25) hat der Rechtsvertreter des Klägers die unverzügliche Wiederaufnahme der Taggeldzahlungen verlangt. Damit waren die Ausstände rechtsgenügend gemahnt und auch der Verzugszinsantrag ist somit – soweit die Taggeldleistungen bis zum 6. Oktober 2013 betreffend – gutzuheissen. Folglich hat die Beklagte dem Kläger ein Zins zu 5 % von Fr. 33'792.70 (1. Januar bis 30. Juni 2013 [181 Tage à Fr. 186.70]) ab dem 4. Juli 2013, von Fr. 11'575.40 (1. Juli bis 31. August 2013 [62 Tage à Fr. 186.70]) ab dem 19. September 2013 und von Fr. 6'721.20 (1. September bis 6. Oktober 2013 [36 Tage à Fr. 186.70]) ab dem Datum der Klageeinreichung (20. Dezember 2013) zu bezahlen.

E. 8

% MWST von Fr. 7'081.25 [= Fr. 566.50]), welche übernommen werden kann, ergibt dies eine Parteientschädigung von Fr. 5'098.50 (inkl. MWST). In diesem Umfang hat die Beklagte den Kläger aussergerichtlich zu entschädigen.

Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.